

DOPPELT LOYALE FRAU

Unendlich: Streit um Präsidentschaft des OVG geht in die nächste Runde.

CDU-Personalpolitik des grünen Justizministers Benjamin Limbach.

Schwarzgrün gegen Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz in NRW.

Von Ralf Feldmann, Richter im Ruhestand

War es nicht die nach Artikel 33 Grundgesetz unerlässliche „Bestenauslese“, sondern das Ergebnis politischer Vorfestlegung eines befangenen Justizministers, als Benjamin Limbach aus mehreren nahezu gleich hochqualifizierten Konkurrenten die sehr späte Nachbewerberin Katharina Jestaedt aus dem Innenministerium, vormals lange Zeit Cheflobbyistin der deutschen katholischen Bischöfe in Berlin, zur künftigen Präsidentin des OVG Münster auswählte?

Zunächst war dagegen die Verfassungsbeschwerde des mit ihr konkurrierenden Richters am Bundesverwaltungsgericht Dr. Carsten Günther erfolgreich und nun widmen sich dieser Frage gleichzeitig in einer zweiten Runde ab November derselbe Senat des OVG Münster, dessen erste Entscheidung in Karlsruhe als verfassungswidrig aufgehoben wurde, und parallel ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Landtags.

Das höchste Amt der Verwaltungsjustiz des Landes ist seit Juni 2021 unbesetzt. Nach dem Koalitionswechsel von der CDU/FDP-Regierung Laschet zur schwarz-grünen Regierung Wüst fand der grüne Justizminister Limbach im Juni 2022 einen von seinem Vorgänger Biesenbach (CDU) paraphierten Besetzungsvorschlag zu Gunsten des Abteilungsleiters in seinem Ministerium Ministerialdirigent Dr. Andreas Christians vor. Aber Limbach hielt das zum Abschluss gekommene Verfahren an und verlängerte es in der Folgezeit fast ein weiteres Jahr bis zu seiner – eigenen neuen – Entscheidung. Nach einem gemeinsamen Abendessen mit seiner Duz-Bekanntin Katharina Jestaedt im Juli 2022 – ein persönliches „Näheverhältnis“ bestreitet der Minister – gab er ihr trotz äußerster Dringlichkeit der Stellenbesetzung fast zwei weitere Monate Zeit für eine Nachbewerbung, obwohl die personalpolitische Schaltstelle der Verwaltungsjustiz in NRW schon länger als ein Jahr verwaist war und – auch Limbach betont dies ständig – hervorragend beurteilte, „hochkarätige“ Bewerber schon lange zur Verfügung standen, während Frau Jestaedt seit nunmehr 13 Jahren mit der Justiz nichts mehr zu tun hat. Ihre Nachbewerbung ging erst am 13. September ein. Sogar schon vor dieser offiziellen Bewerbung und weiter danach führte Limbach Gespräche mit den aussichtsreichsten Bewerberkonkurrenten, die – das ist unstrittig – auch die Chancen im Bewerberkreis zum Inhalt hatten. Wie deutlich dabei über eine Rangfolge der Bewerbungen und einen Vorrang der neuen Konkurrentin gesprochen wurde: das ist ebenso strittig wie die Bewertung, ob sich schon aus diesen Gesprächen eine Vorfestlegung des Justizministers erkennen lässt. Zu den Gesprächen Limbachs mit Bundesrichter Dr. Günther gibt es im Verfahren vor dem OVG Münster inzwischen zwei konträre eidesstattliche Versicherungen der beiden Gesprächspartner.

Im ersten Durchgang beim OVG hatte der Bundesrichter, ebenso wie seine Konkurrentin CDU-Mitglied, die politische Vorfestlegung von Minister und Landesregierung zuletzt mit einer eidesstattlichen Versicherung untermauert, die das **Bundesverfassungsgericht** in seinem **Beschluss 2 BvR 418/24 vom 7.8.2024** wie folgt schildert und rechtlich bewertet:

(Auszüge, Hervorhebungen nicht im Original))

„...34a) Mit seiner eidesstattlichen Versicherung hat der Beschwerdeführer offensichtlich fragwürdige Besetzungsumstände im Sinne einer sachwidrigen Vorfestlegung und Voreingenommenheit des Ministers als Auswahlentscheider vorgebracht.

35 In seiner eidesstattlichen Versicherung hat der Beschwerdeführer angegeben, er sei im September 2022 von einem Bundestagsabgeordneten angerufen worden. Dieser habe ihn von dem Wunsch „in Koalitionskreisen in Düsseldorf“ unterrichtet, dass eine Frau OVG-Präsidentin werde. Dies sei vor allem ein Wunsch der Grünen. Die Unionsseite sei zufrieden, wenn es sich hierbei um eine Frau mit CDU-Mitgliedschaft handele, weshalb die Wahl auf die Beigeladene gefallen sei. Der Wunsch der Koalition sei es deswegen, dass die weiteren Bewerber, der Abteilungsleiter im Justizministerium (...) und der Beschwerdeführer, ihre Bewerbungen zurückzögen. Mit dem Abteilungsleiter würde der Minister sprechen, mit dem Beschwerdeführer zu sprechen sei er, der Bundestagsabgeordnete, beauftragt worden. Eine konkrete Kompensation könne er nicht anbieten, außer dass man sein kooperatives Verhalten in der Zukunft nicht vergessen werde. Der Beschwerdeführer habe dem Abgeordneten in einem weiteren Gespräch mitgeteilt, dass er nicht geneigt sei, seine Bewerbung zurückzuziehen, und zunächst das Gespräch mit dem Minister suchen würde. **In dem folgenden Gespräch mit dem Minister am 11. November 2022 habe er mit diesem zunächst über die mit der Stelle verbundenen Aufgaben gesprochen. Dann habe ihm der Minister mitgeteilt, dass er einen Vorsprung bei der Beigeladenen sehe, und auf Nachfrage bestätigt, dass sie sich bereits beworben habe. Außerdem habe der Minister ihn aufgefordert, seine Bewerbung zurückzuziehen. Über eine Kompensation könne man mit Wohlwollen nachdenken. In der Einschätzung der Bewerbersituation stimme er mit dem Chef der Staatskanzlei überein.**

36 Aus der eidesstattlichen Versicherung ergeben sich Anhaltspunkte für ein politisch koordiniertes Vorgehen mit Kenntnis und unter Beteiligung des Ministers, das mit einer Vorfestlegung anhand sachfremder Kriterien (Geschlecht und Parteimitgliedschaft) verbunden wäre. Der äußere Ablauf, dass Gespräche des Beschwerdeführers mit dem Minister und dem Bundestagsabgeordneten sowie zwischen dem Minister und dem weiteren Bewerber (...) stattgefunden haben, ist im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nicht bestritten worden. **Auch der ebenfalls unstreitige Zeitpunkt des Gesprächs des Beschwerdeführers mit dem Minister am 11. November 2022 stellt - bei Zugrundelegung des Inhalts der eidesstattlichen Versicherung - einen Anhaltspunkt für eine Voreingenommenheit des Ministers dar. Da die Beurteilung der Beigeladenen erst später, am 15. November 2022, im Ministerium einging, wäre eine sachliche Grundlage für die dem Minister zugeschriebene Äußerung, er sehe einen Vorsprung bei der Beigeladenen, nicht erkennbar.**

37b) Das substantiierte, durch eidesstattliche Versicherung untermauerte Vorbringen des Beschwerdeführers zu einer sachwidrigen Vorfestlegung und Voreingenommenheit des Ministers hat das Oberverwaltungsgericht mit einer verfassungsrechtlich nicht tragfähigen Begründung als unerheblich behandelt.

38 Zu der von dem Beschwerdeführer behaupteten Äußerung des Ministers, er sehe einen Vorsprung bei der Beigeladenen, hat das Oberverwaltungsgericht ausgeführt, sie könne keine vorzeitige Festlegung und Befangenheit des Ministers belegen, da sie ohne Weiteres auf einer zulässigen bloßen Voreinschätzung beruhen könnte; das Vorbringen des Beschwerdeführers gebe deshalb keinen Anlass zu weiterer gerichtlicher Sachverhaltsaufklärung (Rn. 29 f., zitiert nach juris).

39 Dies begegnet durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn damit hat das Oberverwaltungsgericht entweder einen mit [Art. 33 Abs. 2 GG](#) nicht vereinbaren Maßstab an die Darlegung einer möglichen Voreingenommenheit des Auswahlentscheiders angelegt (dazu aa) oder in Anwendung eines verfassungsrechtlich tragfähigen Maßstabs eine erforderliche Beweiswürdigung oder weitere Sachaufklärung unterlassen (dazu bb). Beide möglichen Lesarten führen indes dazu, dass der angegriffene Beschluss im Ergebnis die für einen effektiven Rechtsschutz gebotene Prüfungstiefe in Bezug auf die Anforderungen des [Art. 33 Abs. 2 GG](#) verfehlt...

41Zwar ist von Verfassungs wegen grundsätzlich nichts dagegen zu erinnern, wenn der Dienstherr in einem laufenden Stellenbesetzungsverfahren schon vor der Auswahlentscheidung gegenüber einem Bewerber eine vorläufige Einschätzung der Erfolgsaussichten der Bewerbung äußert. Dies setzt jedoch voraus, dass die Einschätzung auf Gesichtspunkte gestützt wird, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Deuten hingegen Umstände darauf hin, dass sie stattdessen auf sachwidrigen Erwägungen beruht, kann dies den Schluss auf eine unzulässige Voreingenommenheit oder Vorfestlegung des Auswahlentscheiders rechtfertigen. Solche Umstände hatte der Beschwerdeführer hier im fachgerichtlichen Verfahren geltend gemacht. Dieses Vorbringen durfte nicht unter Hinweis auf eine vermeintliche generelle Zulässigkeit der Äußerung „bloßer Voreinschätzungen“ als unerheblich behandelt werden...

44Der Gegensatz durfte nicht unaufgelöst bleiben. Denn wie bereits ausgeführt, ergibt sich bei Zugrundelegung der eidesstattlichen Versicherung ein problematischer Umstand des Besetzungsverfahrens daraus, dass dem Ministerium im Zeitpunkt des Gesprächs des Ministers mit dem Beschwerdeführer die Beurteilung der Beigeladenen noch nicht vorlag. Es ist nicht erkennbar, auf welcher sachlichen Grundlage im Sinne der Kriterien des [Art. 33 Abs. 2 GG](#) die Annahme eines Vorsprungs zu diesem Zeitpunkt beruhen konnte...

Sowohl der Bundesrichter Dr. Günther als auch Frau Jestaedt hielten es für zielführend, ihre Bewerbung auch mit dem Chef der Staatskanzlei Liminski, ihrem Parteifreund und Machtmanager des Ministerpräsidenten, zu erörtern und fanden dort ein offenes Ohr. Frau Jestaedt bat ihn am 9. August - noch vor ihrer offiziellen Bewerbung - um ein Gespräch, Herr Günther am 18. November, eine Woche nach seinem zweiten Gespräch mit Limbach, mit dem er erstmals schon am 21. Juli im zeitlichen Kontext des Abendessens gesprochen hatte.

Zur Vorbereitung der nächsten Runde vor dem OVG Münster im November hat der Bundesrichter dort inzwischen eine weitere eidesstattliche Versicherung vorgelegt über die die WAZ so berichtet:

WAZ . 30.9.24:„Limbach habe ihm bei einem Treffen eine Woche zuvor überraschend zum Gespräch bei Liminski geraten, berichtet der Bundesrichter weiter. Personalvorschläge für Spitzenposten an Obergerichten in NRW müssen eigentlich nach objektiven Kriterien in der Fachabteilung des Justizministeriums erarbeitet und dann vom Justizminister ins Kabinett eingebracht werden. Dort hat dann die Landesregierung das letzte Wort. Da es um das sensible Zusammenspiel von zwei Staatsgewalten geht, will die Verfassung so verhindern, dass sich eine Regierung eine „genehme“ Justiz als Kontrollorgan schafft.

Offenbar sollte Liminski als der mit Abstand wichtigste Mann der Regierung Wüst gegenüber dem aussichtsreichen Bundesrichter bekräftigen, dass diesmal die Würfel noch vor Eingang einer dienstlichen Beurteilung der Limbach-Favoritin längst gefallen waren. „Ich wäre – offen gestanden – im Traum nicht darauf gekommen, die Sache mit dem Chef der Staatskanzlei, den ich zudem nicht persönlich kannte, zu besprechen“, heißt es in der „Eidesstattlichen Versicherung“.

Bei besagtem Gespräch mit dem Staatskanzleichef muss dem Bundesrichter dann sofort reiner Wein eingeschenkt worden sein: „**Minister Liminski erläuterte mir, dass auch er sich wünsche, dass ich meine Bewerbung zurücknehme. Nach meinem Eindruck leicht zerknirscht räumte er ein, dass es ein Wunsch der Grünen sei, dass eine Frau OVG-Präsidentin werde. Er ergänzte noch, dass Minister Limbach, der erst vor einigen Jahren von der SPD zu den Grünen gewechselt sei, gegenüber seiner neuen Partei ‚liefern‘ müsse.**“ Liminski konnte demnach dem Bundesrichter, der wie er ein CDU-Parteibuch hat, leider nichts zur „Kompensation“ anbieten. „Er gehöre aber nicht zu solchen Personen, die das von

mir erbetene kooperative Verhalten vergessen würden“, zitiert der Bundesrichter den Staatskanzleichef weiter.“

Limbach dagegen will, wie er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 9. September an das OVG erklärt, dem Bundesrichter weder gesagt haben, dass Frau Jestaedt im Bewerbungsverfahren „einen Vorsprung“ habe, noch zu einem klärenden Gespräch bei Liminski geraten haben.

Wer von beiden hat – strafbar - eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben?

Gegenüber Medien und im Landtag hatte sich Limbach zu den Bewerbergesprächen so erklärt:

WDR aktuell 5.10.23: „Zudem wurde bekannt, dass er sich mit der Frau nur wenige Wochen nach dem Amtsantritt zu einem Abendessen getroffen und sie dabei Interesse an der Stelle bekundet hat. **An mehr könne er sich nicht erinnern, versicherte der Minister. Zum Beispiel nicht, wer das Abendessen vorgeschlagen habe. Auch die Frage, ob es noch weitere Treffen oder Gespräche gab, blieb offen. Dazu habe er "keine konkrete Erinnerung" und könne dies "weder bestätigen noch ausschließen".**“

WAZ v. 22.11.23: „Das Justizministerium räumt die Gespräche auf Anfrage unserer Redaktion ein. **Limbach habe den Abteilungsleiter gebeten, seine „sehr erfolgreiche Arbeit“ im Ministerium fortzusetzen, erklärte eine Ministeriumssprecherin. Der Mann habe „sich in diesem Amt aufgrund seiner exzellenten Kenntnisse und Vernetzungen geradezu unentbehrlich gemacht“. Den Bundesrichter wiederum habe Limbach „gebeten, vor dem Hintergrund der gesamten Bewerberlage zu prüfen, ob er seine Bewerbung aufrechterhält“.**“

WDR aktuell v. 27.11.23: „Außerdem kam am vergangenen Donnerstag noch heraus, dass Limbach zwei anderen Bewerbern auf den Richterposten in persönlichen Gesprächen geraten hat, auf eine Bewerbung zu verzichten. **Limbach räumte die Gespräche ein, bestritt gegenüber dem WDR aber, die Bewerber zu einem Rückzug gedrängt zu haben.** Die beiden hätten selber um die Gespräche mit ihm gebeten.“

In der **Aktuellen Stunde des Landtags am 1.12.2023** hat sich Justizminister Dr. Benjamin Limbach zu den Gesprächen mit Bewerbern im Rahmen des Besetzungsverfahrens der Päsidentschaft des OVG Münsters wie folgt geäußert: **„Ich habe mit allen vier Bewerberinnen und Bewerbern Gespräche geführt. Das ist ein ganz normaler Vorgang.** Es ist ein Gebot der Fairness. Dies gilt erst recht, wenn Bewerber selbst um Gespräche mit mir bitten... Auch inhaltlich waren diese Gespräche fair und transparent. **Alle vier habe ich auf das hochkarätige Bewerberfeld hingewiesen und gebeten, vor diesem Hintergrund für sich zu prüfen, ob sie sich tatsächlich bewerben wollen bzw. ihre Bewerbung fortführen wollen. Einen der Bewerber, der mir ein extrem wichtiger und unverzichtbarer Mitarbeiter ist, habe ich ausdrücklich gebeten, im Ministerium zu bleiben“.** Damit meint er den Abteilungsleiter Dr. Christians, den Limbachs Amtsvorgänger Biesenbach zuvor als besten Bewerber ausgewählt hatte.

Unstreitig – und dem Bundesverfassungsgericht zufolge verfassungsrechtlich mehr als problematisch - ist jedenfalls, dass die Gespräche über die Bewerbungslage bei Limbach am 11.11.22 und bei Liminski am 18.11.22 ohne seriöse Beurteilungsgrundlage stattgefunden

haben, da erst am 15. November die dienstliche Beurteilung von Frau Jestaedt aus dem Innenministerium im Justizministerium eingegangen war. In seinem Beschluss legt das Verfassungsgericht mehrfach den Finger in diese Wunde.

Das Oberverwaltungsgericht wird über Ablauf und Inhalt der Gespräche nicht mehr mit der Annahme hinweggehen können, das seien ohne weiteres sowieso nur unverbindliche Voreinschätzungen gewesen, sondern nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts weitere Ermittlungen zu möglichen Vorfestlegungen des Justizministers und der Landesregierung anstellen müssen. Derselbe Senat, dessen Rechtsfindung in erster Runde die Verfassung verletzte, weil er substantiierten Vortrag des Beschwerdeführers übergang, wird dies nun „von Amts wegen“ tiefgründiger mithilfe von angebotenen und öffentlich verfügbaren Beweismitteln tun müssen. **Es kann keinen kurzen Prozess machen, wenn es um das Grundrecht auf gleichen Zugang zu einem öffentlichen Amt geht, das Vorfestlegungen im Auswahlverfahren verbietet.** Auch Erkenntnisse aus dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss können dabei nicht übergangen werden. **Die konträren eidesstattlichen Versicherungen sind nicht die einzigen Erkenntnisquellen, die dem Gericht zur Verfügung stehen.** Zwar ist das Verfahren der einstweiligen Anordnung gesetzlich an sich als *Eilverfahren* konzipiert. Im Konkurrentenstreit von Amtsbewerbern entscheidet das Eilverfahren jedoch praktisch endgültig, weil eine darauf folgende Ernennung eines Bewerbers in einem *nachfolgenden Hauptsacheverfahren* nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Deshalb muss sich das Gericht im Eilverfahren allen Erkenntnisquellen öffnen. Es kann auch Zeugen vernehmen. Darauf weist das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich hin. Für den Untersuchungsausschuss ist dies ohnehin selbstverständlich. Er will nach Möglichkeit die gesamte Kommunikation im langen Bewerbungsverfahren ermitteln und untersuchen: innerhalb der Regierung, mit den Betroffenen und ihren Rechtsvertretern, mit möglichen Beteiligten aus dem gesamten interessierten politischen Spektrum und das Informationsverhalten gegenüber Landtag und Rechtsausschuss.

Welche Erkenntnisse sind bereits jetzt möglich?

Vorrangig stellt sich die Frage, ob schon die eigenen Einlassungen des Justizministers zu seinen Bewerbergesprächen eine Vorfestlegung auf Frau Jestaedt erkennen lassen. Unstreitig hat Limbach mit Dr. Christians aus seinem Ministerium schon im Juli erstmals gesprochen, also weit vor Eingang der offiziellen Bewerbung von Frau Jestaedt am 13. September, nachdem diese Mitte Juli beim gemeinsamen Abendessen ihr Interesse an der Präsidentschaft bekundet hatte. Der Justizminister sah sich nach eigener Einlassung *frühzeitig* veranlasst, dem Favoriten seines Amtsvorgängers Biesenbach, dem bis dahin bestbeurteilten Abteilungsleiter seines Ministeriums, an dessen Höchstqualifikation auch Limbach selbst keinen Zweifel hat, dennoch nahezubringen, seine „unersetzliche“ Arbeit im Justizministerium fortzusetzen - und damit seine Ambitionen auf das Präsidentenamt aufzugeben. Limbach tat dies schon nach dem Abendessen, obwohl er sich nicht sicher sein konnte, dass die späte Mitbewerberin, die sich anfangs noch nicht einmal beworben hatte, besser wäre; denn das zu beurteilen, wollte er vorher ja seiner Fachabteilung vorbehalten. *Nach* der offiziellen Bewerbung von Frau Jestaedt am 13. September, aber *Wochen vor* ihrer Beurteilung aus dem Innenministerium führte der Minister am 20. September und im Oktober weitere Gespräche mit Dr. Christians, später nochmals Anfang November.

Das frühzeitige und kontinuierliche Ansinnen eines Rückzugs an den vom Amtsvorgänger

Biesenbach ausgewählten Kandidaten - ins Blaue hinein eines noch gar nicht möglichen Qualifikationsvergleichs - war ersichtlich unfair und für den hochkarätigen Mitbewerber mit keinem Argument der Bestenauslese belegbar. Der bisher Beste sollte aufgeben. Das war nur dann logisch, wenn er Frau Jestaedt – sogar schon vor ihrer Bewerbung und zudem mit einer nicht einmal ausdrücklich begrenzten Bedenkzeit von fast weiteren zwei Monaten - gegen höchstbeurteilte Konkurrenten den Weg zur Präsidentschaft ebnen wollte. Objektiv diente sein Appell, die Bewerbung zu überdenken, den Interessen der Spätbewerberin Jestaedt, weil ihre Chancen mit weniger "hochkarätiger" Konkurrenz zweifellos stiegen. Wäre dies, wie es das OVG in der ersten Runde noch "ohne weiteres" für möglich hielt, nur eine unverbindliche vorläufige Einschätzung, aber keine politische Vorfestlegung gewesen, hätte Limbach dennoch das Risiko in Kauf genommen, den möglicherweise besseren Bewerber nach Rücknahme seiner Bewerbung zu verlieren. Vom Empfängerhorizont betrachtet hielt der Minister mit solchen Signalen seinen Abteilungsleiter einerseits zwar für höchstqualifiziert, andererseits aber seine Bewerbung für verzichtbar. Sein Bemühen, Dr. Christians im Ministerium festzuhalten und so noch vor einer Bewerbung von Frau Jestaedt aus dem Bewerberfeld hinauszudrängen, war mit dem verfassungsrechtlich unverzichtbaren Ziel der Bestenauslese unvereinbar. Die einzige plausible Erklärung dafür ist Protektion der späten Bewerberin aus politischen Gründen.

Dasselbe gilt für den konkurrierenden Bundesrichter. Wie der eidesstattlich versichert hat, regte der Minister auch gegenüber ihm - ebenfalls mit Höchstnoten beurteilt - an, seine Bewerbung zu überdenken, das ist insoweit unstrittig. Auch dies geschah - am 11. November - vor dem Eingang der Anlassbeurteilung von Frau Jestaedt aus dem Innenministerium am 15. November und lange vor einer abschließenden Bewertung der Qualifikation von Frau Jestaedt in seiner Fachabteilung und einem Qualifikationsvergleich aller Bewerber, die, wie er stets beteuerte, ohne seinen Einfluss seinem abschließenden Besetzungsvorschlag vorausgehen sollten. Auch hier drohte, wenn der Mitbewerber seinem Ansinnen gefolgt wäre, der Verlust des potentiell besseren Kandidaten. Limbach gab so auch ihm eingestandenermaßen zu verstehen, auf ihn verzichten zu können, wenn er zurückzöge. Darauf lässt man es nur dann ankommen, wenn einem außer der Favoritin die anderen letztlich egal sind. Es ist weltfremd - so bisher das OVG - anzunehmen, das könne "ohne weiteres" nur eine unverbindliche vorläufige Einschätzung gewesen sein. **Schon das Ansinnen, einen möglichen Rückzug aus dem hochkarätigen Bewerberkreis zu bedenken, erweist die Vorfestlegung des Ministers, selbst wenn er nicht von einem „Vorsprung“ der späten Mitbewerberin gesprochen haben sollte.** Es kommt letztlich gar nicht darauf an, ob dies, wie der Bundesrichter eidesstattlich versichert, sogar mit dem Angebot "einer Kompensation" verbunden gewesen wäre - ausdrücklich oder augenzwinkernd mit dem Justitiar der CDU-Bundestagsfraktion als Botschafter, der allerdings - mit seinem Einfluss im Richterwahlausschuss bei Bundesrichterverwahlen zu höheren Richterämtern - durchaus Kompensationspotenz zu bieten hatte. Allerdings wäre das ein weiteres skandalöses Indiz dafür, dass Limbach und Liminski ihre Favoritin - dies alles vor dem Votum aus der Fachabteilung des Justizministeriums - mit allen Mitteln durchsetzen wollten.

Es gab Gründe für den Justizminister, in den Gesprächen ein Überdenken der Bewerbungen anzusprechen, also einen möglichen Rückzug. Denn erste Einschätzungen des Bewerberfeldes aus seiner Fachabteilung, die jetzt bekannt geworden sind, zogen eine mögliche Bestqualifikation von Frau Jestaedt in Zweifel. Noch vor ihrer Beurteilung aus dem Innenministerium schrieb die für die Stellenbesetzung zuständige Referatsleiterin im Justizministerium an ihren Abteilungsleiter, es spreche „Überwiegendes dafür, dass die

Auswahlentscheidung weiterhin zugunsten von Herrn Dr. Christians ausfallen würde, da er auch Frau Jestaedt aufgrund eines Qualifikationsvorsprungs vorgehen dürfte“, insbesondere im Bereich der Verwaltungstätigkeit spreche vieles dafür, „dass die komplexen und umfassenden Leistungen von Herrn Dr. Christians die Leistungen von Frau Jestaedt überwiegen“, während mit Blick auf die bisher ausgeübten Tätigkeiten in der Rechtsprechung ein Qualifikationsvorsprung des Bundesrichters Dr. Günther zu erkennen sei. Dabei unterstellte die Referatsleiterin durchaus, dass Frau Jestaedt im Innenministerium nach allen Beurteilungskriterien Höchstnoten erreichen würde. So geschah es dann auch, und zwar von oben auf Veranlassung der dortigen Staatssekretärin Lesmeister (CDU). Anders als üblich, so die Aussage des Personalchefs des Innenministeriums im Untersuchungsausschuss, habe die Personalabteilung keine Vorschläge für die einzelnen Beurteilungsnoten gemacht, sondern auf Bitten der Staatssekretärin die Beurteilungsnoten, nach allen Kriterien die Bestnoten, in das Beurteilungsformular eingetragen, das diese dann abgezeichnet habe. Bestnoten auf Bestellung also. Die Staatssekretärin sei erst wenige Wochen im Amt gewesen und eigentlich wäre es deshalb üblich gewesen, ihren Vorgänger im Amt, der viel länger Vorgesetzter von Frau Jestaedt gewesen war, nach seiner Einschätzung zu fragen; das sei aber unterblieben.

Für die CDU war es in den von ihr geführten Landesregierungen Laschet und Wüst stets ein wichtiges Anliegen, den personalpolitischen Schalthebel der Verwaltungsjustiz in Nordrhein-Westfalen in der Nachfolge der OVG-Präsidentin Ricarda Brandts womöglich länger als ein Jahrzehnt mit einer erwiesenen konservativen Persönlichkeit besetzen zu können, an der vorbei die Neueinstellungen und der berufliche Aufstieg von Richterinnen und Richtern kaum möglich sind. Dafür war zunächst der langjährige Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf Andreas Heusch ausersehen, der gleichzeitig vom Vizepräsidenten zum Präsidenten des Landesverfassungsgerichts aufsteigen sollte. Aufgrund seiner Karriereentwicklung schien er für beide Ämter „gesetzt“ zu sein. SPD und Grüne entzogen ihm jedoch kurz vor der Wahl zum Verfassungsgerichtspräsidenten die für die erforderliche Zweidrittelmehrheit des Landtags nötige Unterstützung. Nach pointierten Äußerungen zu migrationspolitischen Fragen und zur Coronapolitik der Bundesregierung vermisste die SPD, die zuvor seinen beruflichen Aufstieg mitgetragen hatte, nun die für das hohe Richteramt wichtige Integrationsfähigkeit des Kandidaten. Der bekennende Katholik hatte zu Beginn seiner Präsidentschaft beim Verwaltungsgericht Düsseldorf 2010 Aufsehen erregt, als er – im vorsätzlichen Affront gegen den Kreuzfixbeschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1995 und auch lokal kontrovers zur Haltung des Präsidenten des Landgerichts – im Treppenhaus des Gerichts ein Kreuz aufhängte, für ihn ein Symbol der Grundlagen von Recht und Verfassung. Dieser Verfassungsbruch aus religiösem Bekenntnisdrang hatte ihm bis dahin im beruflichen Aufstieg nicht geschadet. Für die CDU wäre der ideologisch zuverlässige konservative Katholik am personalpolitischen Schalthebel der Verwaltungsjustiz trotzdem „die“ Idealbesetzung gewesen. Die Ablehnung als Präsident des Landesverfassungsgerichts gab ihm jedoch im Mai 2021 Anlass, seine Bewerbung zum OVG-Präsidenten zurückzunehmen, obwohl er im Besetzungsvorschlag des Justizministers vom 29. April bereits ausgewählt war.

Die Zeitabläufe des unendlichen Auswahlverfahrens für die OVG-Präsidentschaft nach Ricarda Brandts, sind ein gewichtiges Indiz für das damit verbundene personalpolitische Anliegen der CDU. Während auf die erste Ausschreibung vom 1.12.2020 schon nach knapp fünf Monaten noch vor dem Ausscheiden von Frau Brandts das Auswahlvotum von Minister Biesenbach für Andreas Heusch vorlag und Bundesrichter Dr. Günther im Hinblick darauf

seine nachrangig eingestufte Bewerbung zunächst zurücknahm, zog sich die zweite Auswahlrunde fast ein Jahr lang hin bis zu einem neuen Besetzungsvorschlag Biesenbachs am 16. Mai 2022, dem Tag nach der Landtagswahl, die zur schwarzgrünen Koalition mit dem Grünen Limbach als Justizminister führte. Die CDU/FDP-Regierung Laschet hätte ohne weiteres schon auf das Bewerberfeld der ersten Ausschreibung zurückgreifen können. Bundesrichter Dr. Günther zum Beispiel erneuerte seine zunächst zurückgenommene und hinter Heusch ebenfalls hervorragend bewertete Bewerbung ausdrücklich. Stattdessen wurde die Stelle am 15. Juni 2021 erneut ausgeschrieben und innerhalb der zweiwöchigen Bewerbungsfrist bewarben sich Dr. Günther, Dr. Christians und ein weiterer später ebenfalls hervorragend beurteilter Verwaltungsgerichtspräsident. Spätestens danach hätte die OVG-Präsidentschaft ohne zeitliche Verzögerung sehr bald besetzt werden können. Es spricht allerdings einiges dafür, dass dem bisherigen Spitzenkandidaten Dr. Christians, einem sehr erfahrenen, über Parteigrenzen hinweg und in unterschiedlichen Regierungskoalitionen allseits anerkannten Ministerialbeamten, für eine umstandslose Zustimmung CDU-Nähe fehlte.

So stießen CDU und Grüne nach der Landtagswahl am 15. Mai 2022 nach einem Jahr Stillstand auf die immer noch verwaiste OVG-Präsidentschaft, nach wie vor ein höchstwichtiges justizpolitisches Thema, das die politischen Akteure auf dem Weg zur neuen Koalition kaum übersehen und übergehen konnten. Die Landtagsopposition vermutet nicht grundlos, dass es Thema der Koalitionsverhandlungen war oder jedenfalls am Rand besprochen wurde. Es war zwar der Verwaltungsjustiz überhaupt nicht mehr zu vermitteln, aber die personalpolitischen Anliegen der neuen Koalitionsparteien sollten das Spiel erneut eröffnen. Kurz nach der Regierungsbildung betrat Katharina Jestaedt bei dem privaten Abendessen mit Minister Limbach spät in der Nachspielzeit das Spielfeld, eine Frau, die aus CDU-Sicht der ursprünglichen Idealbesetzung Andreas Heusch sehr nahe kommt und die als ehemalige Cheflobbyistin der deutschen katholischen Bischöfe auch ihrem alten Bekannten aus gemeinsamer Zeit am Verwaltungsgericht Köln Benjamin Limbach gefallen sollte.

Brachte sie sich weit nach Ablauf der Nachspielzeit karriereehrgeizig selbst ins Spiel oder kam der Impuls zum Abendessen und zur Bewerbung aus der Politik? Fragen danach sind Minister Limbach offensichtlich unangenehm. Obwohl es doch um ein Topthema seiner soeben angebrochenen Ministerzeit ging, mochte er sich im Rechtsausschuss nicht daran erinnern, wer von beiden drei Wochen nach seiner Ernennung am 20. Juli zu diesem Ereignis mit großer Folgewirkung, dem Abendessen mit Ermunterung zur Bewerbung, eingeladen hatte. Auch daran, ob es weitere Gespräche gegeben habe – mittlerweile unstrittig gab es mehrere – wollte er sich anfangs nicht erinnern können. Trotz der offensichtlichen Dringlichkeit der Stellenbesetzung drängte er Frau Jestaedt nicht einmal zu einer *umgehenden* Bewerbung; ein Jahr zuvor hatte die normale ursprüngliche Bewerbungsfrist zwei Wochen betragen. Ihre Bewerbung war jetzt so hochwillkommen, dass sie sich problemlos bis zum 13. September Zeit lassen konnte und sich sogar zuvor im August beim Chef der Staatskanzlei Liminski, dem einflussreichen Regierungskoordinator des Ministerpräsidenten Wüst, und nochmals im Justizministerium bei der Staatssekretärin der politischen Unterstützung ihrer Nachbewerbung versichern konnte. Sie bewarb sich sozusagen mit Netz und doppeltem Boden.

Spiel auf Zeit in der Nachspielzeit konnte jetzt allerdings zunehmend taktisches Kalkül werden. Denn je mehr Zeit verging, desto mehr näherte sich Biesenbachs Favorit Dr.

Christians, heute 65 Jahre alt, der Altersgrenze und umso mehr gewann durch Zeitablauf der Aspekt an Gewicht, einer langen Vakanz keine Kurzzeitpräsidentschaft folgen zu lassen.

Diese Abläufe, insbesondere die Einflussnahme auf den bisherigen Favoriten Dr. Christians waren in der Fachabteilung des Ministeriums kein Geheimnis. Die erfahrenen Fachleute dort erkannten bereits daraus und aus der geduldigen Hinnahme geradezu postfinaler weiterer Verzögerungen nach Ablauf der regulären Spielzeit unschwer, dass die späte Nachbewerbung gegen hervorragende Mitbewerber die politische Wunschvorstellung des Ministers war, ausdrücklich formulierte Vorgaben waren überflüssig.

Vor dem Hintergrund der einseitig komfortablen Ablaufbedingungen der Nachbewerbung von Frau Jestaedt einschließlich der politischen Flankierung in Gesprächen mit dem Justizminister und dem Chef der Staatskanzlei gewinnt ein Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.3.2024 (2 VR 10.23) in anderer Sache an Bedeutung, der an einer Stelle auf den kurz zuvor am 29. Februar ergangenen Beschluss des OVG in Sachen OVG-Präsidentschaft eingeht:

„...Rn. 22: In Konkurrenzsituationen kommt dem Gebot der Chancengleichheit entscheidende Bedeutung zu. Der Bewerbungsverfahrensanspruch der Bewerber verpflichtet den Dienstherrn während eines laufenden Bewerbungsverfahrens nicht nur zur leistungsgerechten Auswahl, sondern auch zur chancengleichen Behandlung aller Bewerber im Verfahren. **Der Dienstherr muss sich fair und unparteiisch gegenüber allen Bewerbern verhalten. Er darf die ihm eingeräumte Organisationsgewalt über die Stellenbesetzung - auch im Hinblick auf die zeitliche Verfahrensgestaltung - nicht gezielt und manipulativ einsetzen, um eine Auswahlentscheidung zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Bewerber zu steuern** ([BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 - 2 C 27.15](#) - BVerwGE 156, 272 Rn. 36 und 41; vgl. auch [BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09](#) - BVerwGE 141, 361 Rn. 18 und 22 zum sachfremden Zuschnitt eines Anforderungsprofils). Dies schließt es aus, dass er Maßnahmen ergreift, die bei objektiver Betrachtung, d. h. aus der Sicht eines unbefangenen Beobachters, als eine Bevorzugung oder aktive Unterstützung eines Bewerbers erscheinen. Er darf nicht bestimmten Bewerbern Vorteile verschaffen, die andere nicht haben ([BVerwG, Urteil vom 29. November 2012 - 2 C 6.11](#) - BVerwGE 145, 185 Rn. 25; **a. A. offenbar OVG Münster, Beschluss vom 29. Februar 2024 - 1 B 1158/23 - juris Rn. 48**).

Es ist außergewöhnlich, dass das Bundesverwaltungsgericht auf diese Weise das OVG Münster darauf aufmerksam macht, dass es in seinem Beschluss im Konkurrentenstreit um die OVG-Präsidentschaft höchstrichterliche Rechtsprechung nicht hinreichend berücksichtigt habe. Der Vorwurf manipulativer Verfahrensgestaltung durch Justizminister Limbach, den das Verwaltungsgericht Münster erstinstanzlich eingehend begründet, das OVG aber als haltlos abgetan hatte, findet auf diese Weise höchstrichterlich offenbar positive Resonanz. Das vorbehaltlose Grundrecht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern nach dem Prinzip der Bestenauslese steht nicht wie im Obrigkeitsstaat unter dem Vorbehalt der willkürlichen Zustimmung des Dienst-„herrn“ oder einer grenzenlosen Neueröffnung des Verfahrens, wenn in einem einwandfreien Auswahlverfahren ein hervorragend geeigneter Kandidat an der Spitze des Bewerberfeldes gefunden ist und für das Amt zur Verfügung steht.

Auch der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit, das richterliche Mitwirkungsorgan bei der Besetzung, drückt in seiner Stellungnahme vom 5. Juni 2023 zum Votum Limbachs für Frau Jestaedt sein erhebliches Befremden über eine zielgerichtete Gestaltung des Verfahrens aus. Es sei schwer nachvollziehbar, dass ein Besetzungsverfahren mehr als zwei Jahre andauere, obwohl auf die Stellenausschreibung im Juni 2021 drei Bewerber

innerhalb der zweiwöchigen Bewerbungsfrist ihre Bewerbungen eingereicht hätten, an deren hervorragender Eignung für das ausgeschriebene Amt bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens keinerlei Zweifel geäußert worden seien. Dennoch sei das Auswahlverfahren ohne Abbruch und Neuausschreibung bis zur Bewerbung von Frau Jestaedt **offengehalten** worden, nachdem diese zu dem Leistungs- und Eignungsniveau der vorhandenen Bewerber **aufgeschlossen** habe. Damit nahm der Präsidialrat die Tatsache in den Blick, dass Frau Jestaedt bei fristgerechter Bewerbung auf die erste oder zweite Ausschreibung Ende 2020 bzw. Mitte 2021 mit ihren höchstqualifizierten Mitbewerbern kaum chancengleich hätte konkurrieren können, weil sie sich zu diesen Zeitpunkten noch aus einem niedrigeren Statusamt, noch dazu von außerhalb der Justiz, beworben hätte. Als Ministerialrätin B2 des Justizministeriums war sie von 2011 bis Mitte 2020 dem Kommissariat der katholischen deutschen Bischöfe in Berlin zugewiesen, die sie allerdings entsprechend B5 besoldet hatten. Bei ihrer Rückkehr in den Landesdienst gab es offenbar im Justizministerium für sie keine Verwendung und Beförderungschance auf diese „*bischöfliche*“ Entgelthöhe, mit der *beamtenrechtlich* ihr B2-Amt nicht angehoben worden war. Am Ende des Kirchendienstes war sie weiterhin Ministerialrätin B2. Beförderungsfürsorge war für die im beruflichen Werdegang stets parteiloyale Christdemokratin allerdings bruchlos im Innenministerium eingefädelt worden, wo sie nach 9 Jahren Ausleihe an die katholische Kirche sofort auf ein Statusamt nach B4 (Leitende Ministerialrätin) befördert und zugleich kompetent, allerdings zunächst erst zwei Jahre zur Erprobung, mit dem Amt einer Abteilungsleiterin B7 (Ministerialdirigentin) betraut wurde. **Als Lebenszeitbeamtin nach B4 wäre sie zunächst Konkurrenten mit - teils wesentlich - längerer Erfahrung in Justizämtern nach B7 oder R6, gleiche Höchstbeurteilung unterstellt, wahrscheinlich unterlegen gewesen. Deshalb spricht der Präsidialrat davon, dass man ihr das Bewerbungsverfahren offengehalten habe, bis sie nach Ende der Erprobungszeit Mitte 2022 erst jetzt auch im Statusamt nach B7 aufgeschlossen habe.** Der Präsidialrat ahnte oder sah die politische Gestaltung des außergewöhnlichen Verfahrens, stimmte dem Votum für Frau Jestaedt gleichwohl zu, wahrscheinlich um der dringenden Besetzung des Spitzenamtes nicht länger im Weg zu stehen und sicher in Unkenntnis politischer Bemühungen der Minister Limbach und Liminski, hochqualifizierte Mitbewerber zum Rückzug zu bewegen.

Frau Jestaedt schaffte es, mit ihrer Spätbewerbung an den höchstqualifizierten Mitbewerbern noch vorbeizuziehen, weil ihr konservativ-katholisches Profil und die im Berufsleben stets bewiesene Loyalität gegenüber ihrer Partei für die CDU mindestens ebenso ideal ist wie die gescheiterte Besetzung mit Andreas Heusch ganz am Anfang der unendlichen Geschichte. Zum anderen kommt sie aber auch den persönlichen religiös-weltanschaulichen Vorprägungen des Justizministers entgegen, die wichtiger zu sein scheinen als inhaltliche Vorbehalte in seiner grünen Partei gegen Positionierungen der Kandidatin zu rechts- und verfassungspolitischen Streitfragen, die politisch schlussendlich durch das Argument der Frauenförderung beschwichtigt werden sollen.

Auffällig ist, aber ohne Bedeutung für die Auswahlentscheidung, dass Katharina Jestaedt seit 2011 mit der Justiz nichts mehr zu tun hat, dafür aber als Ministerialbeamtin des Justizministeriums bis Mitte 2020 - in dem normalerweise karriereprägenden Lebensabschnitt - neun Jahre lang der katholischen Kirche „zugewiesen“ war. In dieser Zeit war sie als Stellvertreterin des leitenden Prälaten des Kommissariats der katholischen deutschen Bischöfe die Cheflobbyistin ihrer Kirche „gegenüber den verschiedenen Feldern des politischen Betriebs (Regierung, Parlament, Verbände, Medien und Wissenschaft“, so das

abschließende kirchliche Arbeitszeugnis. Dabei habe sie „mit hoher politischer Intuition und Kompetenz klug und angemessen in Ton und Stil die Anliegen der katholischen Kirche in eigener Verantwortung, in absoluter Loyalität mit den deutschen Bischöfen vorgetragen. Sie „sei für die Kontaktpflege zu den Vorständen/Präsidien der Bundesparteien inklusive der regelmäßig stattfindenden Spitzengespräche zuständig“ gewesen, habe oft entscheidend zur Positionierung der Kirche in ethischen, politischen und staatskirchenrechtlichen Fragen beigetragen und auch in schwierigen Verhandlungen den Standpunkt der katholischen Kirche eingebracht. Sie sei als Spitzenkraft für höchste Ämter in Staat, Kirche und Gesellschaft uneingeschränkt geeignet.

Wie sehr die eigene Identifikation mit seiner Kirche die Entscheidung des Justizministers vorgeprägt hat, zeigt sich daran, dass er sich das kirchliche Arbeitszeugnis in seiner Beurteilung zu eigen macht ohne Problembewusstsein und kritische Reflexion darüber, ob höchstes Lob eines katholischen Prälaten für langjährigen Kirchendienst uneingeschränkte Eignung für ein hohes Richteramt begründen kann. Limbach zeigt keine Sensibilität dafür, dass seine Kirche in ihrem Bereich fundamentale Grund- und Menschenrechte missachtet und in der öffentlichen politischen Auseinandersetzung – dem langjährigen Aufgabenbereich seiner Favoritin – für ihre gegensätzliche Glaubenssicht kämpft. So negiert die Kirche des Ministers in ihrer Binnenstruktur die Gleichberechtigung von Frauen, ihre Fortpflanzungsfreiheit, sexuelle Freiheit in den unterschiedlichen realen Varianten oder die freie Selbstbestimmung über das eigene Leben und bemüht sich immer wieder, dies in staatliches Recht umzusetzen. Frau Jestaedt hat dazu markante Lobbybeiträge geleistet – durchaus gegen rechts- und verfassungspolitische Positionen der Grünen, aber bedeutungslos für den grünen Justizminister. Da das kirchliche Arbeitszeugnis für seine eigene Beurteilung Gewicht hat, müsste Limbach als verfassungsgetreuer Justizminister begründen, warum die jahrelange Vertretung der Anliegen und Standpunkte seiner Kirche „in absoluter Loyalität mit den deutschen Bischöfen“ trotzdem für die OVG-Präsidenschaft herausragend qualifiziert. Stattdessen wertet er überschießend realitätsfern die Wertigkeit des Kirchendienstes seiner Favoritin formal auf, indem er die Aufgabenverteilung zwischen Leitung und Stellvertreterin beim Kommissariat der deutschen katholischen Bischöfe der zwischen Minister und Staatssekretärin in der Landesverwaltung gleichstellt, und stattet sie so in der Bewerberkonkurrenz quasi mit Glanz einer Staatssekretärin aus. Dafür gebe es keine belastbaren Anhaltspunkte, meint trocken das Verwaltungsgericht Münster. Das absurd Überschießende dieses Vergleichs belegt aber wiederum die Vorfestlegung des Ministers.

Die generelle Bedeutung seines religiösen Bekenntnisses für den grünen Justizminister zeigt sich symbolisch auch dort, wo sich der ursprünglich „gesetzte“ Kandidat Heusch mit dem Aufhängen eines Kreuzes im Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den Kruzifixbeschluss des Bundesverfassungsgericht ins verfassungswidrige Abseits bewegt hatte. Auch Justizminister Limbach hat gegen Kreuze in Gerichten keinerlei Bedenken, widersetzt sich ebenfalls dem Verfassungsgericht und weigert sich ausdrücklich, die in einigen Amts- und Landgerichten in NRW noch vorhandenen Symbole seines Glaubens abhängen zu lassen. **Auch für ihn steht sein religiöses Bekenntnis über der Verfassung.** Eine Gefährdung der unverzichtbaren weltanschaulichen Neutralität durch seine Favoritin am personalpolitischen Schalthebel der Verwaltungsjustiz kommt ihm deshalb nicht in den Sinn, obwohl es für diese Befürchtung auch ganz konkreten Anlass gibt. Denn Frau Jestaedt macht sich – religiös aktiv – als Mentorin des katholischen Hildegardisvereins die berufliche Förderung katholischer Akademikerinnen zur Aufgabe. Das wäre vor allem für katholische Verwaltungsrichterinnen eine

sicherlich erfreuliche Perspektive. Im Hildegardisverein ist übrigens auch die Ehefrau des Justizministers als Vorstandsmitglied aktiv; die beiden Frauen kennen sich seit ihrer gemeinsamen Referendarzeit in Bonn.

Für die CDU ist das alles die Fortsetzung von Karrierefürsorge für eine politisch und kirchlich loyale Parteifreundin, auf die Katharina Jestaedt in ihrem ganzen Berufsleben vertrauen konnte. Nach Anfängen im Bundespresseamt und Kanzleramt Helmut Kohls schaffte sie in NRW als Verwaltungsrichterin sehr bald den Sprung in die Regierungsnähe, sowohl in die Staatskanzlei des Ministerpräsidenten Rüttgers als auch als Leiterin des Ministerinnenbüros der Justizministerin Müller-Piepenkötter. Ohne persönliche politische Loyalität zu den Regierenden geht das nicht. Doppelte Loyalität im Führungsbereich von Staat und Kirche ist ihr herausragendes Qualifikationsmerkmal. Das erklärt nach ihrer Rückkehr von den Bischöfen in den Landesdienst den selten steilen Aufstieg von einer Ministerialrätin B2 zur Ministerialdirigentin B7, nicht im Justizministerium, sondern im Innenministerium und hinein in die Abteilung „Digitales und Cybersicherheit“, für die ihr Arbeitsfeld im Kirchendienst kaum eine Vorbereitung gewesen sein dürfte. Dieser ressortübergreifende Aufstieg war koordinierungsbedürftig. Chefkoordinator der Landesregierung war bereits damals im Kabinett Laschet der Chef der Staatskanzlei Liminski, der auch nun wieder zwischen den Ressorts die Fäden in der Hand hält. Ihm ihre Aufwartung zu machen, hielt die Ministerialdirigentin, aber auch der Bundesrichter für erfolgsversprechend. Die Politisierung des Bewerbungsverfahrens für die Spitze der Verwaltungsgerichtsbarkeit erkannten beide als normal und notwendig an mit Hoffnung auf Protektion auf dem Weg nach oben. Was bedeutet das für die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber den anderen Staatsgewalten – nicht in Polen oder Ungarn, sondern in Nordrhein-Westfalen? Persönliches Ansehen und Autorität für das höchste Amt der Verwaltungsjustiz erwächst daraus nicht.